

27.01.12**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - FJ - Fz - G - K - U -
Wizu **Punkt ...** der 892. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2012

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006

KOM(2011) 607 endg.; Ratsdok. 15247/11

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS),

der Finanzausschuss (Fz),

der Ausschuss für Kulturfragen (K),

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
Fz

1. Der Bundesrat befürwortet, dass der ESF noch stärker als bisher auf die wichtigsten Herausforderungen im Rahmen der Strategie Europa 2020 ausgerichtet werden soll.

- EU
AS
2. Der Bundesrat unterstreicht, dass der Europäische Sozialfonds (ESF) für die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und die Wettbewerbsfähigkeit Europas von substanzieller Bedeutung ist. Der ESF wird für drei von fünf Kernzielen der Strategie Europa 2020 eingesetzt. Der Bundesrat unterstützt die elementar wichtige Rolle, die dem ESF im Rahmen der europäischen Kohäsionspolitik und der Strategie Europa 2020 zukommen soll. Er begrüßt es, dass nach dem Vorschlag der Kommission für die Einsatzzwecke des ESF die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden sollen. Damit kann der ESF seinen notwendigen Beitrag zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts auch in den kommenden Jahren erbringen.
- EU
AS
3. Der Bundesrat bekräftigt, dass es zur Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020, zur Bewältigung der Prozesse sozialer Integration und Migration sowie der Auswirkungen des demografischen Wandels und der wirtschaftlichen Globalisierung mit ihren wachsenden Anforderungen an die berufliche Qualifikation und an die Beschäftigungsfähigkeit sowie zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern erforderlich ist, die finanzielle Ausstattung des ESF vorhersehbar und verbindlich zu gestalten.
- EU
AS
4. Die vorhandenen Probleme der weltweiten, insbesondere aber auf Europa konzentrierten Finanz- und Wirtschaftskrise betreffen in starkem Ausmaß gerade die Menschen der europäischen Gesellschaften, die Arbeitsmärkte und damit die aktuellen und zukünftigen Lebenschancen großer Teile der europäischen Gesamtbevölkerung. Weiter erzeugen die Auswirkungen der Globalisierung, die demografischen Herausforderungen einen hohen Anpassungsdruck, der durch die Interventionen des ESF abgefedert werden kann. Der ESF hat als ältester und am meisten bewährter Strukturfonds der europäischen Verträge seine Wirksamkeit für den Zusammenhalt der Gesellschaft, die Beschäftigung, die Verringerung gesellschaftlicher Disparitäten und (soziale) Innovationen immer wieder erwiesen. Nur mit einer klaren Planbarkeit kann der ESF seine Aufgaben auch in den Jahren 2014 bis 2020 erfüllen und zum Gesamterfolg der Strategie Europa 2020 beitragen.

- EU
Fz
5. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich die Konzentration der Mittel auf klare thematische Ziele. Jedoch sind die regionalen Operationellen Programme die geeignete Ebene, auf der diese Konzentration erfolgen muss. Die thematische Schwerpunktsetzung muss - unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips - dem partnerschaftlichen Prozess zwischen Mitgliedstaaten, Regionen und der Kommission vorbehalten bleiben und darf nicht einseitig von der europäischen Ebene diktiert werden. Die Mitgliedstaaten und Regionen müssen die Möglichkeit haben, im Programmierungsprozess ihre regionalen Entwicklungsstrategien eigenständig zu formulieren und ihre individuellen Prioritäten sowohl im Hinblick auf die Ziele von der Strategie Europa 2020 als auch im Hinblick auf ihren spezifischen regionalpolitischen Bedarf zu setzen und zu begründen. Die vorgesehene Konzentration eines Großteils der Mittel auf nur vier Investitionsprioritäten läuft dem zuwider.
- EU
AS
6. Der Bundesrat unterstützt die thematischen Ziele des ESF, nämlich "Förderung der Beschäftigung und der Mobilität der Arbeitskräfte", "Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen", "Förderung der Sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut" sowie in weniger entwickelten Mitgliedstaaten "Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und effizientere öffentliche Verwaltung".
- EU
Fz
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 8)
7. Der Bundesrat lehnt eine feste Quote für das Ziel "Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut" vor dem Hintergrund bestehender Leistungsgesetze ab.
- AS
8. Er erkennt an, dass eine Quotierung der Mittelausstattung für das thematische Ziel "Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut" angesichts der europäischen Problemlage sinnvoll erscheint.
- EU
Fz
9. Der Bundesrat fordert eine unmissverständliche Öffnung des ESF für Investitionen in das Sachkapital, die im Zusammenhang mit den Zielsetzungen des ESF stehen, z. B. für Investitionen in die Bildungsinfrastruktur.

- EU
Wi
10. Der Bundesrat befürwortet, dass der ESF zukünftig neben den vier thematischen Hauptzielen auch zur Erreichung weiterer Ziele beitragen soll, wie zur Unterstützung des Umstiegs auf eine CO₂-arme, ressourceneffiziente Wirtschaft unter anderem durch eine Reform der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung oder zur Stärkung von Forschung und Innovation durch Entwicklung unter anderem von Postgraduiertenstudiengängen und die Fortbildung von Wissenschaftlern.
- EU
Wi
11. Der Bundesrat begrüßt, dass als Ziel auch die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) durch Förderung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und der Arbeitskräfte sowie durch höhere Investitionen in das Humankapital aufgenommen wurde. Allerdings vermisst der Bundesrat ein noch deutlicheres Bekenntnis zum Prinzip "Vorfahrt für KMU" als Zielsetzung, wie es im "Small Business Act" fest für die Förderpolitik verankert wurde. Die Rolle der KMU und des Handwerks für die wirtschaftliche Stabilität sowie ihr entscheidendes Potential für eine ausgewogene regionale Entwicklung erfordern eine konsequente Ausrichtung der Ziele und Investitionsprioritäten des ESF auch auf die Stärkung und die Erfordernisse von Handwerk und KMU.
- EU
AS
12. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich die Absicht der Kommission, die Einsatzbereiche des ESF zu konzentrieren, um seine Wirksamkeit zu erhöhen. Er begegnet der beabsichtigten hohen Konzentration mit Vorbehalt, da diese nicht geeignet ist, die Anpassung des ESF an die jeweiligen regionalen Besonderheiten zu gewährleisten. Er weist darauf hin, dass die insgesamt 18 Investitionsprioritäten in ihren Handlungsbereichen nicht gleichwertig sind, sondern unterschiedliche Reichweiten und Gewichtungen haben. Dies würde bei einigen Investitionsprioritäten eine deutliche Verengung der praktischen Handlungsansätze bewirken. Er fordert die Kommission auf, die Inhalte und den Umfang der einzelnen Investitionsprioritäten hinreichend flexibel zu gestalten.

Darüber hinaus fordert er,

- die Vorgabe des Verordnungsvorschlags zur Auswahl von höchstens vier Investitionsprioritäten eindeutig nur auf die Ebene der Operationellen Programme, nicht aber auf die Ebene des Mitgliedstaats oder des Partnerschaftsvertrags zu beziehen, da andernfalls in föderativ konstituierten Mitgliedstaaten regionale Belange nur unzureichend berücksichtigt werden könnten;
- die bisher vorgeschlagene Quotierung der Konzentration von 80 Prozent der Mittel in stärker entwickelten Regionen, von 70 Prozent in Übergangsräumen und von 60 Prozent in weniger entwickelten Regionen sollte grundsätzlich dahingehend überdacht werden, ob überhaupt eine Quotierung erforderlich ist. Im Falle, dass die Quotierungen aufrechterhalten werden, sollten diese um jeweils 10 Prozentpunkte gesenkt werden. Mit diesen Maßgaben können die Operationellen Programme die erforderliche Flexibilität erreichen, die regionalen Bedarfslagen erfüllen und die Wirksamkeit der Gesamtstrategie Europa 2020 steigern.

EU
K

13. Der Bundesrat begrüßt die Hervorhebung von Investitionen in Bildung als Grundlage für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Er begrüßt ausdrücklich, dass der ESF künftig auch zur Förderung einer qualitativ hochwertigen Früherziehung und Grundbildung sowie des lebenslangen Lernens beitragen kann.

EU
U

14. Der Bundesrat stellt heraus, dass sowohl in der Strategie Europa 2020 als auch im mittelfristigen Finanzrahmen dem Aspekt der Bildung als Beitrag für die Bewältigung von Klimawandel sowie für Umwelt bzw. Klimaschutz eine große Bedeutung zugemessen wird. Er geht deshalb davon aus, dass sich dieser Querschnittsansatz in der grundsätzlichen Ausrichtung und in den relevanten Maßnahmen des ESF widerspiegelt.

EU
Wi

15. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, dass im Verordnungstext die Förderung der beruflichen Erstqualifizierung sowie die Förderung der beruflichen Bildungseinrichtungen ausdrücklich als mögliche Interventionsbereiche des ESF aufgelistet werden.

Artikel 3 des Verordnungsvorschlags ist diesbezüglich nach Auffassung des Bundesrates nicht klar genug. Es muss auch in Zukunft weiterhin möglich sein, im Rahmen des ESF die Ausbildungsbereitschaft der kleinen und mittleren Betriebe zu fördern und damit das bundesweit bewährte duale Berufsausbildungssystem zu stärken. Auf diese Weise werden junge Menschen ohne Schulabschluss bzw. mit mittlerem Schulabschluss (ISCED 1 und 2) als (Fach-)Arbeitskräfte qualifiziert und aktiv in den Arbeitsmarkt eingegliedert. Zudem wird die soziale Eingliederung in erheblichem Maß unterstützt, weil auch Schulabgänger mit Migrationshintergrund über die berufliche Ausbildung eine Qualifikation für den Arbeitsmarkt bekommen.

- EU
K
16. Im Hinblick auf die in vielen Mitgliedstaaten stattfindenden massiven demografischen Veränderungen, die eine umfassende Anpassung der Bildungsstrukturen erfordern, hält der Bundesrat es für erforderlich, dass diesem Anliegen im Rahmen der Investitionsprioritäten Rechnung getragen wird. Der Bundesrat geht davon aus, dass vor dem Hintergrund demografischer Veränderungen unter Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b Nummer iii auch Investitionen in die Sicherung der nachhaltigen Bildungsstrukturen einschließlich des Fachkräftebedarfs gefördert werden können.
- EU
U
17. Der Bundesrat begrüßt die explizite Benennung von Maßnahmen zur Unterstützung des Umwelt- und Klimaschutzes einschließlich der Bewältigung der Folgen des Klimawandels durch die Anpassung von Kompetenzen und Qualifikationen sowie die Höherqualifizierung der Arbeitskräfte in den Bereichen Umwelt und Energie, wobei die Bereiche um Klimaschutz erweitert werden sollten. Insgesamt ist dies ein Beitrag zur Unterstützung einer ressourceneffizienten umweltverträglichen Wirtschaft, mit dem in vielen Wirtschaftsbereichen sowohl Arbeitsplätze geschaffen als auch bestehende gesichert werden können. Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass es vordergründig zwischen diesem inhaltlichen Ansatz und einer strukturellen Reform der Systeme der allgemeinen beruflichen Bildung keinen primären Zusammenhang gibt. Es wird betont, dass umweltrelevante Inhalte zum lebenslangen Lernen dazugehören.

Begründung zu Ziffern 14 und 17 (nur gegenüber dem Plenum):

Obwohl in den übergeordneten Rahmendokumenten wie der Strategie Europa 2020 oder auch im Entwurf zum zukünftigen mittelfristigen Finanzrahmen der Querschnittsansatz Umwelt- und Klimaschutz herausgestellt wird, ist in den

nachfolgenden Dokumenten der Kommission oftmals zu verzeichnen, dass dieser Ansatz nicht explizit weitergeführt wird. Diesem Anliegen dienen die o. g. Empfehlungsvorschläge in Ziffern 14 und 17.

EU
U

18. Der Bundesrat begrüßt die reduzierte Anzahl der gemeinsamen Indikatoren. Zur Darstellung des Querschnittsbereiches Umwelt-/Klimaschutz empfiehlt er, in den jeweiligen Operationellen Programmen geeignete Formen der Darstellung des ESF-Beitrags zu verankern.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In der laufenden Förderperiode hat sich herausgestellt, dass das aktuelle Monitoringsystem in vielen Fällen nicht die Möglichkeit bietet, qualitativ gute Aussagen zu umwelt- und klimarelevanten Inhalten von ESF-Maßnahmen zu treffen. Deshalb sollte frühzeitig darauf hingewirkt werden, dass in der neuen Förderperiode diese Möglichkeiten gegeben sind.

EU
K

19. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass eine konsequente Ausrichtung des ESF auf die Strategie Europa 2020 und ihre Kernziele nur möglich ist, wenn die gemeinsamen Indikatoren für ESF-Investitionen eine Bezugnahme auf die Kernziele der Strategie zulassen. Dies gilt insbesondere für das Ziel, den Anteil der 30- bis 34-Jährigen, die ein Hochschulstudium abgeschlossen haben oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügen, auf mindestens 40 Prozent zu erhöhen. Das Nationale Reformprogramm Deutschland 2011 ordnet im Hinblick auf nationale Besonderheiten des Bildungs- und Ausbildungssystems auch die Abschlüsse der ISCED-Stufe 4 den "gleichwertigen Abschlüssen" zu. Die vorgeschlagenen gemeinsamen Output-Indikatoren fassen die Teilnehmer mit ISCED-4-Abschluss jedoch in einem Indikator mit den Teilnehmern mit ISCED-3-Abschluss zusammen und lassen jedenfalls in Deutschland insoweit keine Analyse in Bezug auf das Nationale Reformprogramm zu. Der Bundesrat fordert daher, die gemeinsamen Output-Indikatoren so anzupassen, dass sie eine gesonderte Erfassung der ISCED-4-Abschlüsse vorsehen.

EU
K

20. Der Bundesrat setzt sich für die Überarbeitung der Indikatoren dahingehend ein, dass eine Erhöhung des Qualifizierungsniveaus im Rahmen der ISCED bzw. des EQR (Europäischer Qualifizierungsrahmen) bei den Absolventen einer Maßnahme ablesbar ist.

Für die Output- und Ergebnisbewertung ist die Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an einer tertiären Bildungsmaßnahme nur von begrenztem Aussagewert. Der Wert der Output- und Ergebnisindikatoren kann wesentlich erhöht werden, wenn erkennbar ist, auf welchem Niveau die tertiäre Ausbildung stattfindet und mit welchem Bildungsniveau die Teilnehmer und Teilnehmerinnen die Ausbildung begonnen haben. Im Ergebnis kann die Durchlässigkeit des Bildungssystems im tertiären Bereich bewertet werden. Da der EQR im hochschulischen Bereich ausreichend definiert ist und das Zugangsniveau zu Beginn einer tertiären Bildungsmaßnahme vorliegen muss, sind die Daten erhebbar.

- EU
K 21. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, synergetische Schnittstellen und Anschlusspunkte zwischen dem 8. Forschungsrahmenprogramm und der Strukturfondsförderung im Rahmen der ESF-Verordnung sicherzustellen.

Bislang sind integrierte Förderaktivitäten des Forschungsrahmenprogramms und der Strukturfonds ausgeschlossen. Eine engere Verzahnung beider Programme ermöglicht Synergieeffekte und trägt zu einer weiteren Stärkung der Wissenslandschaft in allen Regionen bei, die unter die Strukturfondsförderung fallen.

Der bisherige Konsultationsprozess zum 8. Forschungsrahmenprogramm lässt erkennen, dass hier eine entsprechende Öffnung zu erwarten ist. Entsprechende Schnittstellen müssen sowohl in der strategischen Ausrichtung als auch in den Vorgaben zur konkreten Umsetzung der Strukturfonds angelegt sein.

- EU
Fz 22. Der Bundesrat fordert, die geplante Förderung der Verwaltungskapazitäten in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d auch für Übergangsregionen zuzulassen. Gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist es notwendig, die öffentlichen Verwaltungen und Dienste durch Reformen auch in diesen Regionen weiterzuentwickeln. Der ESF kann hier einen wichtigen Beitrag leisten.

- EU
Fz
23. Die Neuregelung des Artikels 13 Absatz 3 wird positiv beurteilt, da im Vergleich zum bestehenden Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 die Förderfähigkeit von Investitionen, Betriebsmitteln, Möbeln und Fahrzeugen gegeben wäre. Zur Einheitlichkeit der Programmumsetzung sollte der Begriff "Infrastruktur" definiert werden.
- EU
AS
24. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die vorstehenden Forderungen bei der Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland an der Gestaltung und Ausrichtung der europäischen Kohäsions-, Struktur- und Beschäftigungspolitik zu berücksichtigen.

B

25. Der Ausschuss für Frauen und Jugend und
der Gesundheitsausschuss
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.